



Der Erzbischof von Paderborn

## Artikel 2

Der Pastoralverbund als Pastoraler Raum ist die Pfarrei St. Walburgis Meschede.

## Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralverbundes als Pastoraler Raum wird durch gesondertes Dekret ernannt.

## D e k r e t

(2) Der Leiter des Pastoralverbundes als Pastoraler Raum wird durch gesondertes Dekret ernannt. Der Leiter des Pastoralverbundes als Pastoraler Raum wird durch gesondertes Dekret ernannt. Der Leiter des Pastoralverbundes als Pastoraler Raum wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Amtsbezeichnung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

## Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Hochsauerland-Mitte die Pastoralverbände Kirchspiel Calle, Meschede und Ruhr-Valmetal als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt als Pastoraler Raum den Namen Meschede Bestwig und umfasst:

Pfarrei St. Walburgis Meschede

Pfarrei St. Luzia Berge

Pfarrei St. Severinus Calle

Pfarrei St. Johannes Ev. Eversberg

Pfarrei St. Nikolaus Freienohl

Pfarrei St. Antonius Eins. Grevenstein

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Meschede

Pfarrei St. Anna Nuttlar

Pfarrei St. Joseph Ostwig

Pfarrei St. Margaretha Ramsbeck

Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Remblinghausen

Pfarrei St. Andreas Velmede

Pfarrei St. Nikolaus Wennemen

Pfarrvikarie St. Barbara Andreasberg

Pfarrvikarie Christkönig Bestwig

Pfarrvikarie St. Nikolaus Heringhausen

Pfarrvikarie Heilige Familie Wehrstapel-Heinrichsthal.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

## **Artikel 2**

Sitz des Pastoralverbundes als Pastoraler Raum ist die Pfarrei St. Walburgis Meschede.

## **Artikel 3**

- (1) Der Leiter des Pastoralverbundes als Pastoraler Raum wird durch gesondertes Dekret ernannt.
- (2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

## **Artikel 4**

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

## **Artikel 5**

- (1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Gemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.
- (2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts. Der bisherige Gesamtpfarrgemeinderat des aufgehobenen Pastoralverbundes Ruhr-Valmetal bleibt in der bisherigen Zusammensetzung für die laufende Amtsperiode bestehen.
- (3) In Ergänzung der Regelungen zur Zusammensetzung des Pastoralverbundsrates gemäß Art. 8 Abs. 2 und 3 des Grundstatuts für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn in der derzeit gültigen Fassung entsendet der gemäß Abs. 2 Satz 2 bestehen bleibende gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarrgemeinden des bisherigen Pastoralverbundes Ruhr-Valmetal neben seinem oder seiner Vorsitzenden sechs weitere Personen aus seinen Reihen als Mitglieder in den Pastoralverbundsrat, wobei jede Pfarrgemeinde des bisherigen Pastoralverbundes Ruhr-Valmetal mit einer Person vertreten sein muss.

## Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

## Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung zum 1. April 2013.

Paderborn, 08. Februar 2013



*H. J. Becker*  
Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.39.1/2